Krakauer Zeitung.

Nr. 168. Donnerstag, den 25. Juli 1861.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jed. Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung" (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten.

V. Jahrgang.

Redaction: Nr. 423 an den Planten. **Expedition: Großer Ring Nr. 41.**

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den pensionirten Major, Joseph Adam Heller, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse den Ordensstatuten gemäß in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädikate „von Hellerstreu" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Juni d. J. dem Schullehrer, Franz Neubold zu Nußdorf ob der Traisen in Niederösterreich, in Anerkennung seiner vieljährigen belobten Wirksamkeit im Schulfache, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung de dato Laxenburg 15. Juli d. J. dem Wiener Bürger und Optiker, Jakob Waldstein, für die mit patriotischer Opferwilligkeit dargebrachte werthvolle Spende von Brillen-Kollektionen für die größeren Garnisonsspitäler der Monarchie, den Ausdruck des Allerhöchsten Wohlgefallens bekannt geben zu lassen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 25. Juli.

Das Allerhöchste Rescript an den ungarischen Landtag lautet:

Wir Franz Joseph der Erste rc. rc. rc. entbieten den in Folge Unserer Einberufung auf den 2. April l. J. im Landtage versammelten Magnaten und Vertretern Unseres getreuen Königreiches Ungarn Unseren Gruß und Unsere Gnade.

Geliebte und Getreue!

Nachdem Ihr Unserer, mittelst Rescriptes vom 30. v. M. an Euch ergangenen Aufforderung, die an Uns gerichtete allerunterthänigste Adresse in solcher Gestalt zu unterbreiten, daß deren Annahme mit der von Uns gegen jegliche Angriffe zu wahrenden Würde der Krone und mit Unseren erblichen Herrscher-Rechten im Einklange stehe, mit pflichtgemäßer Bereitwilligkeit, worüber Wir Euch bereits Unsere Befriedigung haben ausdrücken lassen, nachgekommen seid, — sind Wir erfreut Unserem geäußerten Versprechen und lebhaften Verlangen gemäß, Uns über die in dieser Adresse enthaltenen hochwichtigen Angelegenheiten rückhaltlos aussprechen zu können, um auf diese Weise durch eine klare und bündige Auseinandersetzuug die gedeihliche und dauernde Lösung der vorliegenden Schwierigkeiten zu erzielen.

Mit der Einberufung des gegenwärtigen Landtages wünschten Wir jene Bahn zu eröffnen, auf welcher die Hindernisse der constitutionellen Verwaltung Unseres Königreiches Ungarn gesetzmäßig beseitiget und die aus dessen unauflösbarem Verbande mit Unseren übrigen Königreichen und Ländern entspringenden Verhältnisse, den Anforderungen Unseres Gesammtreiches gemäß, in der Art durch die gesetzgebende Gewalt geregelt werden können, daß die in dieser Hinsicht zu treffenden Bestimmungen den Gefühlen der Nation begegnend, jeder anderweitigen als einer gesetzlichen Lösung der unerläßlich zu regelnden Aufgabe vorzubeugen im Stande sein mögen.

Wenn in der angeführten allerunterthänigsten Vorstellung Unseres Diplomes vom 20. October in der Art erwähnt wird, als ob dasselbe im schroffen Widerspruche mit der durch die pragmatische Sanction gesicherten Selbstständigkeit Ungarns stehen würde, so erkennen Wir zwar an, daß nach obigem Diplome der ungarische Landtag über jene Angeleg nheiten, welche auf die Besteuerung, dann diejenigen, welche auf die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflicht sich beziehen, in einer von den früheren Gesetzen abweichenden Art, nämlich in Gemeinschaft mit den übrigen constitutionellen Vertretern des Gesammtreiches zu berathen haben wird, können jedoch hieraus nicht die Gefährdung der Garantien der constitutionellen Selbstständigkeit Ungarns folgern, sondern müssen vielmehr in Folge des aus gemeinschaftlichen Berathungen mit den frei gewählten Vertretern Unserer übrigen Königreiche und Länder über die wechselseitigen Interessen hervorgehenden Einvernehmens nur deren Erstarken erwarten, und machen die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter allergnädigst sowohl darauf, daß ihre Einflußnahme sich ehemals nur auf einen geringen Theil der allgemeinen Besteuerung und nicht, wie in Zukunft kraft des Diploms, auf alle Arten von Steuern und Finanz-Angelegenheiten erstreckte, als auch auf den Wortlaut der in den Gesetzartikeln 1 und 2 des Jahres 1723 aufgenommenen pragmatischen Sanction aufmerksam, welche hienach nicht nur deshalb ins Leben trat, um Unser Königreich Ungarn gegen innere und äußere Angriffe erfolgreicher vertheidigen und vor den leicht erregbaren dem Lande wohlbekannten Zwischenreiches-Wirren schützen zu können, sondern auch damit für die gegenseitige Verständigung und Einigung mit Unseren übrigen Königreichen und Ländern ein desto festerer, gemeinsamer Stützpunkt gewonnen werde.

Unsere königlichen Einberufungsschreiben für den gegenwärtigen Landtag haben schon den Beweis geliefert, daß es Unser fester Wille sei, das Herkommen in Betreff des Krönungs-Diploms aufrecht zu halten, so wie Wir zur erwünschten Beruhigung der erregten Gemüther und Beseitigung unbegründeter Befürchtungen auch offen anerkennen, daß Unser Königreich Ungarn in einer, sowohl in Betreff der Persönlichkeiten als auch des Systems und der Form eigenthümlichen, der alten Constitution entsprechenden Weise zu regieren sei, daß daher die Verschmelzung der zur Krone des heiligen Stephan gehörigen Länder in die übrige Monarchie nicht in Unserem Sinne liege, auch Unserem Herzen ferne sei.

Hieraus können Wir nun zwar allerdings eine autonome Verwaltung der inneren Angelegenheiten des Landes folgern, wie dieselbe durch den zehnten Gesetz-Artikel des Jahres 1790 angeordnet ist, aber keinesfalls ergibt sich hieraus, daß das zwischen Unserem Königreiche Ungarn und Unseren übrigen Königreichen und Ländern bestehende unauflösbare Band einzig und allein in der Einheit des Herrscherhauses bestehe, oder nur eine Personal-Union bilde, welche Behauptung durch die aus den Gesetzen und der Geschichte thatsächlich hervorgegangene staatsrechtliche Stellung Unseres Königreiches Ungarn klar widerlegt wird.

Die Einheit des Thrones, die Führung der Armee und die Centralleitung der gemeinschaftlichen Finanzen Unsereres Gesammtreiches sind die natürlichen Folgen der die Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit der Monarchie feststellenden pragmatischen Sanktion, und sowie Unser Königreich Ungarn dem Auslande gegenüber seit der von Unserem Herrscherhause vollzogenen Thronbesteigung nie besonders vertreten war, und auch jetzt unter dem Namen des österreichischen Kaiserreiches — im Kreise der Großmächte Europa's — mit Unseren übrigen Königreichen und Ländern immer mitbegriffen wird, ebenso hatte Ungarn zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen Unseres Gesammtreiches fortwährend beizutragen und an den Opfern Theil zu nehmen, welche in Folge der Kriegsereignisse durch die Völker Unserer Monarchie gebracht wurden, wie aus den Gesetzartikeln 63:1741, 2:1796, 1:1805, 2:1807, 6:1808 und anderen Gesetzen ersichtlich ist.

Durch die se t drei Jahrhunderten gemeinschaftlich erlebten Schicksale unter einer gemeinsamen Regierung ist Unser Königreich Ungarn mit den Ländern Unseres Gesammtreiches in eine viel engere Verbindung getreten, als daß man diese Vereinigung nur eine Personal-Union nennen könnte.

Dieser innigere Verband wird in dem 1sten und 2. Gesetzartikel des Jahres 1723 sowohl in deren Worten, als in deren Folgen unverkennbar bezeichnet. Auch weisen nicht nur die Gesetzartikel 21 und 98 desselben Jahres in ihrem dritten Paragraph und die Artikel 104 und 114 auf jene Centralregierung hin, welche die mit den übrigen Ländern der Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten leitete, sondern die ungarische Gesetzgebung hat von ihrer Sorgfalt in Wahrung der gemeinschaftlichen Reichsinteressen ein glänzendes Zeugniß in dem 4. Paragraphe des 4. Artikels des Jahres 1741 niedergelegt, durch welchen dieselbe eben deßhalb, damit die oberste Regierung Ungarns nicht abgesondert von derjenigen der übrigen Reichstheile geleistet werde, — und im Widerspruche mit dem in der landtäglichen Vorstellung in Betreff des Vormundschaftsrechtes des Palatinus angeführten 2. Artikel des Jahres 1845 — den Kaiser Franz, durchlauchtigsten Gemahl Maria Theresia's glorreichen Andenkens, nicht nur zum Mitregenten, sondern für den Fall der Minderjährigkeit des Kronerben auch für Ungarn zu dessen gesetzlichen Vormund ernannte, damit er Ungarn, wie die übrigen Theile der Monarchie mit väterlicher und vormundschaftlicher Gewalt regieren könne.

Die gemeinsame Leitung und Verwaltung des Kriegs- und Finanzwesens wird durch eine ganze Reihe von Thatsachen beurkundet, welche mit den Begriffen einer Personal-Union unvereinbar sind, und der vierte Paragraph des 11. Gesetzartikels des Jahres 1341, in welchem das Land die Ernennung ungarischer Mitglieder im Staatsministerium verlangt, wäre ohne eine nähere Verbindung gar nicht erklärbar.

Mit den Gesetzen vom Jahre 1849 wollte man zwar die Personalunion ins Leben treten lassen, in nicht geringem Widerspruche mit der in die Vorrede dieser Gesetze eingeschalteten Erklärung, daß die Einheit der Krone und die Verpflichtungen gegenüber der Monarchie unverletzt erhalten werden sollen; aber eben der Vollzug dieser Gesetze deckte gleich in dem ersten halben Jahre die Gefahren auf, welche mit Inbegriff Ungarns Unser Gesammtreich nur deshalb bedrohten, weil man mit voller Hintansetzung des öffentlichen Rechts und der Geschichte Ungarns die Aufrechthaltung der staatlichen Gesammtinteressen auf den engen Wirkungskreis der Personalunion beschränken wollte.

Diese Absonderung erzeugte gefahrvolle Erschütterungen, welche die Anwendung eines andern Verwaltungssystems und die Außerkraftsetzung der constitutionellen Einrichtungen Ungarns nothwendig machten.

Nachdem aber mittelst Unseres Diploms vom 20. Oktober 1860 von Uns aus königlicher Machtvollkommenheit die Wiederherstellung der ungarischen Constitution unter den Bedingungen und Beschränkungen, welche im Interesse Unseres Thrones und Reiches gelegen, und bei Einführung constitutioneller Einrichtungen auch in den übrigen Königreichen und Ländern unerläßlich sind, zugesichert worden war, haben Wir, um Unsererseits die Zusicherung zu vollziehen, sowohl die altherkömmliche Komitatsverfassung, als auch die ungarischen Regierungs-Behörden wieder eingesetzt und sonach diesen Landtag berufen, um durch die im Wege der Gesetzgebung entweder auf Grundlage königlicher Propositionen oder landtäglicher Anträge zu erzielende zweckmäßige Lösung der in U serem Diplome vom 20. Oktober 1860 und in Unseren gleichzeitigen Entschließungen enthaltenen höchstwichtigen Aufgaben die Interessen und Wünsche des Landes zu befriedigen und die staatsrechtliche Stellung Ungarns mit den Anforderungen des unzertrennbaren und kräftigen Verbandes aller Unserer Länder und der Machtstellung des Reiches in Einklang zu bringen.

Indem jedoch zur Erreichung dieses Zweckes die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter die Gesetze von 1848 allsogleich in Wirksamkeit setzen, und, diese Forderung als eine nothwendige Vorbedingung hinstellend, den constitutionellen Rechtszustand des Landes hierauf allein basiren wollen, suchen dieselben die Lösung der ihnen gestellten Aufgabe auf einem Gebiete, auf welchem der Widerstreit mit den wesentlichen Interessen Unseres Gesammrteiches unvermeidlich, und ein den gerechten Anforderungen der gemeinsamen Wohlfahrt entsprechender Ausgleich in keiner Weise erreichbar ist.

Wir haben die auch in den 1848er Gesetzen enthaltenen Grundsätze, welche sich auf die Beseitigung der Privilegialstellung des Adels, Einführung der Aemter- und Besitzfähigkeitfür alle Klassen ohne Unterschied der Geburt, Aufhebung der bäuerlichen Frohnen und Leistungen, ebenso wie auf die Einführung der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht und auf die Theilnahme in früherer Zeit nicht wahlberechtigter Klassen Unserer Unterthanen des Königreiches Ungarn an den Landtagswahlen beziehen, bereits in Ungarn durch Entschließungen vom 20. Okt. 1860 als bestehend anerkannt und bestätigt. Was dagegen die übrigen an den Landtag 1847/48 gebrachten Gesetze betrifft, so ist es den Magnaten und Vertretern wohl bekannt, daß verschiedene Hauptheile dieser Gesetze gegen den Inhalt der pragmatischen Sanktion in grellster Weise verstoßen und daher an und für sich vom Standpunkte des Rechtes unzulässig sind; nicht minder ist ihnen wohl bekannt, daß sie nicht nur die Rechte der übrigen Länder und des Gesammtstaates, sondern auch einen größeren Theil der Bevölkerung der ungarischen Länder in ihren nationalen Interessen verletzten; auch hat uns eine bittere Erfahrung belehrt, daß mehrere Artikel eben deßhalb, weil sie den durch die hundertjährigen staatsrechtlichen Municipal- und National-Verhältnisse Ungarns erzeugten und ausgebildeten Zuständen nicht entsprechen, auch die Bürgschaft der Erfüllung ihres Zweckes nicht bieten und daß daher die verschiedenen politischen und Nationalitätselemente, sowie die Verhältnisse Ungarns zu Unserem Gesammtreiche eine andere Basis der Vereinbarung nothwendig erheischen. Demnach geben Wir den landtäglich versammelten Magnaten und Vertretern hiermit allergnädigst kund und zu wissen, daß wir zur Anerkennung derjenigen Artikel dieser Gesetze, welche mit der nöthigen Wahrung der untrennbaren Interessen Unseres Gesammtreiches und namentlich mit den Entschließungen vom 20. Oktober 1860 und 26. Februar 1861 im offenen Widerspruche stehen, so wie wir sie bisher überhaupt nie anerkannt haben, so auch in Zukunft, da wir zur Anerkennung derselben Uns persönlich nicht verpflichtet erachten, Uns nie bestimmt finden werden.

Nachdem übrigens die Initiative zu den nöthigen Anträgen und Veränderungen nicht nur Uns im Wege der königlichen Propositionen zusteht, sondern auch in die Hände der Nation selbst gelegt ist, für ihre Anträge jene Grundlage zu finden, auf welcher das Land hinsichtlich seiner constitutionellen Verfassung und seiner Nationalinteressen beruhigt sein und die Anwendung des geschichtlichen Rechtes in das wahre Geleis wieder zurückgeführt werden kann, so erklären wir hiemit, daß eine dem Geiste der pragmatischen Sanktion und den Interessen Unseres Gesammtreiches entsprechende Revision der Gesetze des Jahres 1848, wie dies bereits von Uns am 20. Oktober 1860 gnädigst angeordnet worden ist, unabweislich voranzugehen hat, bevor eine landtägliche Verhandlung über das von Uns zu erlassende Krönungsdiplom stattfinden könnte.

In der zuversichtlichen Erwartung, daß die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter dem Beispiele ihrer Ahnen folgen werden, die von patriotischen Gefühlen geleitet, die drängenden Anforderungen der von Zeit zu Zeit hervortretenden Verhältnisse zu würdigen wußten und durch die Gesetzartikel 4:1687, 8:1715, 1 und 2:1723 den öffentlichen Rechtszustand Ungarns mit den gemeinschaftlichen Ansprüchen des Gesammtreiches in Einklang zu bringen jederzeit bereit waren, tragen Wir, unrer dem Vorbehalte etwaiger weiterer Eröffnungen im Wege unserer königlichen Propositionen, den landtäglich versammelten Magnaten und Vertretern allergnädigst hiemit auf, die in Betreff der Revision und bezüglich Aufhebung der Gesetze vom Jahre 1848 nothwendigen Gesetzentwürfe den von Uns angezeigten Allerhöchsten Absichten entsprechend zu verfassen und Unserer königlichen Sanktion je früher zu unterbreiten.

Bei dem Umstande, daß zufolge des 1. und 2. Artikels Unseres Diploms vom 20. Oktober 1860 und des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 diejenigen Angelegenheiten der Gesetzgebung, welche sich auf die gemeinschaftlichen Rechte, Verpflichtungen und Interessen aller Unserer Königreiche und Länder beziehen, in dem Unser Gesammtreich vertretenden Reichsrathe zu verhandeln sind, — daß Wir mittelst Unseres Handschreibens vom 26. Februar 1861 an Unseren ungarischen Hofkanzler die Freistellung der Art und Weise wie in Ungarn die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe zu geschehen habe, um jeden Zwang und Ueberstürzung zu vermeiden, der verfassungsmäßigen Regelung im Wege der Landesgesetzgebung zuzuweisen befunden haben, — werden die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter auch über diese Frage ordnungsmäßig Verhandlung zu pflegen haben.

Indem jedoch die definitive Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Landesgesetzgebung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen, und eingehendere Verhandlungen erheischen dürfte, — indem Wir ferner eben deßhalb schon zur Zeit der Einberufung des Reichsrathes vom 26. Februar l. J. in Absicht auf die Beschickung des gegenwärtig tagenden Reichsrathes mittelst Unseres an den ungarischen Hofkanzler gerichteten Handschreibens ein Provisorium für den vorliegenden Fall zuzulassen geruht haben, und nachdem endlich auch die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter in der Uns unterbreiteten allerunterthänigsten Vorstellung sich bereit erklärt haben, mit den konstitutionellen Völkern Unserer übrigen Königreiche und Länder von Fall zu Fall in Verhandlung zu treten, so fordern Wir die Magnaten und Vertreter, obgleich sie bereits in ihrer Adresse die Theilnahme an dem Reichsrathe förmlich abgelehnt haben, dennoch mit ernstlicher Mahnung wiederholt auf, durch Entsendung von Abgeordneten bei der jetzt tagenden Reichsraths-Versammlung den Einfluß des Landes auf jene Angelegenheiten gebührend zu wahren, welche Wir im Sinne des 2. Artikels Unseres Diploms vom 20. Oktober v. J. in Zukunft nur unter zweckmäßig geregelter Theilnahme Unserer Völker behandeln und entscheiden wollen.

Wir tragen daher den landtäglich versammelten Magnaten und Vertretern auf, dieser Aufforderung dringend nachzukommen, weil die berührten gemeinsamen Angelegenheiten ohne Aufschub und zwar längstens im Laufe des Monates August, verhandelt und beschlossen werden.

Nach der im Sinne Unserer Allerhöchsten Absichten vollzogenen Regelung der Verhältnisse Ungarns zu Unseren übrigen Ländern und nach Revision bezüglich Aufhebung jener Theile der Gesetzgebung des Jahres 1848, deren Wiederherstellung entweder ganz unausführbar ist, oder mindestens in unveränderter Form

nicht geschehen kann, beantwortet sich die Frage in Betreff der erbetenen Ergänzung des Landtages ohne Schwierigkeit in folgender Weise.

Was zuerst die ohne die freie Zustimmung der Romanen und Sachsen beschlossene Union des Großfürstenthums Siebenbürgen mit Ungarn betrifft, so muß vor allem bemerkt werden, daß diese Union mit voller Gesetzeskraft niemals zu Stande gekommen ist, auch faktisch gleich nach der Verkündigung des einseitigen Beschlusses auseinander fiel, und als unausführbar zu betrachten ist, so lange Siebenbürgens Bewohner nicht-ungarischer Zunge ihre National-Interessen durch eine solche Vereinigung bedroht sehen und so lange nicht auch den Interessen und Forderungen des Gesammtreiches hiebei die nöthige Garantie geleistet ist. Aus diesem Grunde haben Wir die Union Siebenbürgens mit Ungarn in Unseren Entschließungen vom 20. Oktober 1860 unberührt gelassen und nur die Wiederherstellung der siebenbürgischen Landesvertretung vorzubereiten befohlen.

Anders verhält es sich mit Kroatien und Slavonien, rücksichtlich welcher Königreiche Wir in Unserem am 20. Oktober 1860 an den Banus gerichteten Handschreiben die Lösung der Frage über das Verhältniß dieser Länder zum Königreiche Ungarn einer künftigen Entscheidung vorbehalten haben.

Die geschichtlichen Beziehungen dieser Königreiche zur ungarischen Krone, gleichviel, ob in Hinsicht auf ihr Vertretungsrecht beim ungarischen Landtage, oder auf ihre innere Verwaltung und Gerechtigkeitspflege auch bei den höheren Stellen, wurden durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 wesentlich geändert, ja dieselben waren von so aufregendem Einflusse, daß diese Königreiche lieber aus dem Verbande des Königreiches Ungarn treten, als dem Geheiße eines ungarischen Ministeriums sich unterwerfen wollten.

Im Einklange mit Unserem obenerwähnten Handschreiben erklären Wir demnach wiederholt, daß diese Frage mit Erfolg nur auf dem Wege der Verständigung mit dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Unserer Allerhöchsten Entscheidung vorbereitet werden kann, und daß es sonach eine der hochwichtigen Aufgaben der im Landtage versammelten Magnaten und Vertreter sein wird, die Lösung der Frage in Verhandlung zu nehmen, wie man bei vollständig autonomer innerer Verwaltung der Königreiche Kroatien und Slavonien, in Betreff derjenigen Bedingungen ins Reine kommen könne, unter welchen diese Königreiche unbeschadet ihrer Stellung zur Gesammt-Monarchie, bereit wären, die staatsrechtliche Vereinigung mit Ungarn anzunehmen und ins Werk zu setzen.

Durch diese definitiv festzustellende Gestaltung der inneren Verfassungszustände bleibt aber jene Verfügung unberührt, welche Wir wegen der Theilnahme der Königreiche Kroatien und Slavonien an den Verhandlungen des jetzt tagenden Reichsrathes in Betreff jener Gegenstände, welche Wir im Sinne des Art. II. Unseres Diploms vom 20. Oktober v. J. fernerhin nur mit der zweckmäßig geregelten Theilnahme Unserer Völker behandeln und entscheiden wollen, mittelst Unseres Handschreibens an den Präsidenten des kroatisch-slavonischen Hofdikasteriums vom 26. Februar d. J. erlassen haben und mit Bezug auf welche Verfügung Unsere Aufforderung zur Wahl von Abgeordneten für die diesjährige Sitzung an den kroatisch-slavonischen Landtag ergangen ist.

Gleichzeitig finden Wir die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter zur Verhandlung über einen, entweder von Meiner Regierung zu proponirenden, oder aus Initiative des Landtages hervorgehenden Gesetzentwurf aufzufordern, welcher den Rechtsumfang der in Ungarn lebenden Bewohner nichtungarischer Zunge rücksichtlich ihrer nationalen Entwickelung und Sprache und ihrer gegenseitigen Beziehungen in der öffentlichen Verwaltung bestimmt formulirt zu enthalten hat.

Was insbesondere die im Lande wohnenden Serben anbelangt, so behalten Wir Uns vor, rücksichtlich der Bürgschaften für ihre althergebrachten Privilegialrechte und für ihre nationalen Interessen auf Grundlage der während des letzthin anläßlich der Re-Inkorporirung der serbischen Wojwodschaft in das Königreich Ungarn abgehaltenen National-Kongresses ausgesprochenen Wünsche, Unsere Anordnungen und Propositionen an die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter Ungarns zur Ausführung und Verhandlung gelangen zu lassen.

Endlich hoffen Wir, daß die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter, durchdrungen von der erhabenen Bedeutung ihrer jetzigen Aufgabe, alle ihre Bemühungen der glücklichen Lösung derselben widmen und die unabweisbaren Anforderungen der obwaltenden Verhältnisse des Gesammtreiches im Auge behaltend, einsehen werden, daß Wir, Ungarns erblicher König, nur nach erreichter Vereinbarung in Bezug auf die hier berührten Angelegenheiten zur Verhandlung über das Inaugural-Diplom schreiten können. Was den Akt der Abdikation Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand anbelangt, so wollen wir den im Landtage versammelten Magnaten und Vertretern, unter ernstgemessener Zurückweisung des Vorwandes einer formellen Mangelhaftigkeit der auf diesen Anlaß ausgefertigten Urkunden, hiemit allergnädigst bedeuten, daß, nachdem Unser allerdurchlauchtigster Oheim in der Abdikations-Urkunde vom 2. Dezember 1848 der Krone des Kaiserthums Oesterreich „und aller unter demselben vereinigten Königreiche" — worin das Königreich Ungarns unzweifelhaft mitbegriffen ist — „und wie immer zu benennenden übrigen Länder der Krone entsagt, sofort Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Franz Karl auf die Nachfolge Verzicht geleistet, Wir in Folge dessen Unseren angestammten Thron bestiegen und sowohl jene Abdikation und Verzichtleistung, als auch diese Thronbesteigung allen Unseren Völkern feierlich verkündet haben, die Nothwendigkeit der Ausstellung einer neuerlichen Urkunde, namentlich der durch den hierüber zu verfassenden Gesetzartikel von sich selbst entfällt.

Uebrigens erklären Wir schließlich schon jetzt gerne Unsere allergnädigste Geneigtheit bei Gelegenheit der Krönung die in Betreff der Nachsicht der Folgen der durch die Ausnahmsgerichte gefällten Urtheile Uns unterbreitete Bitte in allergnädigste Berücksichtigung zu ziehen.

Und dies ist, was Wir auf die alleruntertänigste Vorstellung der landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter allergnädigst zu erwidern wünschten, mit Recht erwartend, daß wie Wir Unsere vorzüglichste Sorgfalt dahin richteten, damit Unser Königreich Ungarn in Betreff der Selbstständigkeit seiner inneren Verwaltung beruhiget, unerschütterliche Stützen für die Bürgschaften seines künftigen Wohles finde: auch die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter, mit gebührender Berücksichtigung der Verhältnisse Ungarns zu den übrigen mit demselben durch die pragmatische Sanktion unauflösbar verbundenen Königreichen und Ländern dieser von Uns vorgezeichneten gesetzlichen und den gemeinschaftlichen Interessen entsprechenden Regelung aller noch dessen bedürftigen Verhältnisse ihre verfassungsmäßige Mitwirkung nicht versagen werden. Da Wir jedoch in Anbetracht des Umstandes, daß ein Sprung in der Verwaltung oder Gesetzgebung eines Landes nie ohne tiefe Erschütterung aller Verhältnisse, Vernichtung des Wohlstandes und Gefährdung der heiligsten Interessen gewagt werden kann, bereits in Unseren Entschließungen vom 20. October 1860 angeordnet haben, daß alle bestehenden, sowohl für das Land selbst höchst wichtigen, als auch durch die wesentlichen Interessen Unserer übrigen Länder bedingten Gesetze und Einrichtungen namentlich auch insoweit sie sich auf die Herbeischaffung der Mittel zur Deckung der Bedürfnisse der Gesammtmonarchie beziehen, in voller Kraft fortzubestehen haben, und mit aller Entschiedenheit zu handhaben sind, so lange nicht deren Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege erfolgt ist; — so bringen Wir dies den im Landtage versammelten Magnaten und Vertretern mit der ernstgemessenen Mahnung in Erinnerung, daß diesen Unseren Anordnungen hinfort auf das Genaueste Folge zu leisten ist.

Uebrigens bleiben Wir Euch mit Unserer kaiserlichen und königlichen Gnade fortwährend gewogen.

Wien, den 21. Juli 1861.

Franz Joseph m. p.
Graf Anton Forgach m. p.
Koloman v. Beke m. p.

Die Rede des Lord John Russell im Unterhause, betreffend die Abtretung der Insel Sardinien an Frankreich, läßt vermuthen, daß das englische Cabinet von der Existenz einer schriftlichen Uebereinkunft zwischen dem Kaiser Napoleon und dem Grafen Cavour in Betreff gewisser Gegenleistungen für den Fall der Räumung Roms Kunde erhalten habe. Vielleicht, meint der Pariser = Corr. der „Neuen Preuß. Ztg.", hatte Ricasoli selber dem englischen Gesandten in Turin einen Wink von der ihm durch den König gemachten Enthüllung gegeben, und dann erklärt sich auch die Dreistigkeit, mit welcher er am 2. Juli sagte, Italien werde niemals auch nur einen fußbreit Landes abtreten. Er wußte, daß er vorkommenden Falls auf England zählen dürfe. Dem sei wie ihm wolle, die Rede Russell's ist ein wissentlich ausgesprochenes Mißtrauensvotum gegen die kaiserliche Politik, und nicht weniger bemerkenswerth ist es, daß unsere gouvernementalen Blätter nichts Eiligeres zu thun haben, als dem englischen Minister Recht zu geben; denn weit entfernt, demselben seinen schlecht verhüllten Zweifel an der Aufrichtigkeit des Kaisers übel zu nehmen, suchen sie ihm zu beweisen, daß die Besitzergreifung der Insel Sardinien durch Frankreich den englischen Interessen nicht im Mindesten nachtheilig sein würde, und sie fügen die ziemlich dreiste, vielleicht dummdreiste Bemerkung hinzu, das englische Cabinet würde vorkommenden Falles wegen einer so geringfügigen Sache sicher eben so wenig mit Frankreich brechen, als es wegen Nizza und Savoyen mit ihm gebrochen habe.

Nach der „N. Pr. Ztg." ist die Mittheilung, Lord John Russell werde bei seiner Erhebung in's Oberhaus zugleich ans dem Ministerium treten, unbegründet.

Ins Oberhaus tritt Lord John Russell mit dem Titel eines Grafen v. Ludlow. Er hat diesen Titel gewählt, weil das irische Landgut, das er unlängst von seinem verstorbenen Bruder dem Herzog v. Bedford geerbt hat, von dem letzten Grafen v. Ludlow an die ihm nicht verwandte Familie Russell vermacht worden. Dieser letzte Ludlow aber war ein irischer, kein britischer Peer. So hart es ihm anfangs angegangen sein mag aus dem Hause der Gemeinen zu scheiden, so sehr sehnt er sich jetzt, nach der Versicherung der „Allg. Ztg." darnach, und vermuthlich erfolgt sein Aus- und Uebertritt noch in diesem Monat. — Eine von den Folgen dieser Aenderung wird wohl sein, daß Graf Granville, der Geheimraths = Präsident, der ministerielle Leiter des Oberhauses zu sein aufhört.

Der „A. Pr. Ztg." wird aus Paris geschrieben: Die besonneneren Mitglieder der hiesigen fortwährend sehr zahlreichen italienischen Kolonie sind von dem Resultate der ersten Turiner Parlamentssession sehr wenig erbaut. Die Kammern haben zwar innerhalb eines Monats die Bewaffnung, die Centralisation der gesammten italienischen Staatsschuld, das Anleihen, den Ausbau des Eisenbahn = Netzes, den Hafen- und Arsenalbau und die Rekrutirung zur See votirt, aber ganz abgesehen davon, daß das Alles nur noch auf dem Papiere existirt, ist das Parlament mit der ersten und wichtigsten Frage, der der inneren Gesammtverwaltung der so plötzlich mit einander vereinigten Staaten, nicht zurecht gekommen, das Parlament hat sogar den Plan des Ministeriums geradezu verworfen, ohne daß dieses sich deshalb aufgelöst hätte, und indem es die provisorische Verwaltung des Landes letzterem überließ, hat es den provisorischen Charakter des neu konstituirten Staates überhaupt zugegeben. Die Einheit Italiens ist seit der Eröffnung der Parlamentssession eher rückwärts als vorwärts geschritten, und man berechnet die Kosten zur Ausführung der verschiedenen Gesetzentwürfe auf nicht weniger als zwei Milliarden Franken, ohne daß die Staatseinkünfte in irgend welcher Weise vermehrt worden wären. Diese Punkte dürften bei einer Abschätzung der Zukunft Italiens einer näheren Berücksichtigung werth sein.

Wie der „Allg. Z." aus Turin, 17. Juli, mitgetheilt wird, soll Graf Arese der Ueberbringer eines Briefes des Herrn Thouvenel an Ricasoli gewesen sein, worin der Erstere sich über die Sprache beklagt, welche der italienische Minister vor dem Parlament geführt, da sie die Lösung der Frage vorzeitig herbeizuführen und die Action Frankreichs zu verwirren geeignet sei.

Zwischen der Schweiz und Frankreich hat sich wieder ein neuer Conflict erhoben. In dem Dappenthale (das bekanntlich von beiden Staaten als Eigenthum beansprucht wird) hat nämlich vor einiger Zeit die schweizerische Gendarmerie einen Franzosen verhaftet. Nun hat der französische Minister des Auswärtigen beim Bundesrathe gegen diesen Akt, als auf französischem Gebiete in Ausführung gebracht, protestirt. In Bern soll dieserhalb große Aufregung herrschen.

Dr. Kern hat an den Schweizer Bundesrath berichtet, daß vor October an eine Eröffnung der Unterhandlungen mit Frankreich, betreffend den mit diesem Staate abzuschließenden Handelsvertrag, nicht zu denken ist. Es sei nicht mehr zweifelhaft, daß Frankreich seine Unterhandlungen hinsichtlich Abschließung von Handelsverträgen mit den Staaten des deutschen Zollvereins zu Ende bringen will, bevor es sich mit der Schweiz in ähnliche Unterhandlungen einläßt.

Der gut unterrichtete Hamburger Correspondent des „Czas" gibt den Inhalt eines von ihm aus Kopenhagen erhaltenen Schreibens, für dessen Sicherheit er bürgt, wonach Dänemark im Herbst an den Frankfurter Bundestag zu Behuf der Beendigung der Streitfrage mit Deutschland auf dem Grundsatze eines klar gezeichneten Standpunktes Holsteins und Lauenburg zu beiden Parteien (Deutschland und Dänemark) Anträge stellen wird. Holstein und Lauenburg sind politisch Theile des dänischen Reiches; aus Titel ihrer Bundesangehörigkeit hat der König gewisse Pflichten, aber aus Titel dieser Pflichten hat der deutsche Bund kein Recht, seine Prätensionen bis über die Eider auszudehnen — ohne Kriegserklärung. — In den Handelsgeschäften, heißt es in der Correspondenz aus Hamburg weiter, herrscht hier wie überall Stille. Die Depesche Trubnikow's aus Petersburg, über die Creditlosigkeit Rußlands, von Wolf's Bureau aus Berlin an die „Börsenhalle" geschickt, hat das Vertrauen unserer Börse erschüttert, doch hat man die Speculations-Tendenz derselben erkannt. In Petersburg will, wie verlautet, die Börse Trubnikow vor dem Tribunal anklagen wegen Verbreitung besorgnißerregender unbegründeter Gerüchte.

Die europäische Kommission zur Regelung der Finanzen in der Türkei wird dem Vernehmen nach über Wunsch des Sultans aufgelöst.. Die Mitglieder kehren in ihre Heimat zurück.

Die Abgeordneten der separatistischen Südstaaten der Union in Paris protestiren in sehr entschiedenen Ausdrücken gegen die in der Lincolnschen Botschaft enthaltene Anklage, der Süden wolle sich der Last der gemeinschaftlichen Schulden entziehen. Schon bei den ersten Acten der Lostrennung habe man von Seiten des Südens eine Repartition der Schulden beantragt.

Der Londoner Correspondent des Moniteur berichtet über den üblen Eindruck, welchen die entschlossene, kriegerische Sprache des Präsidenten Lincoln auf das Londoner Publicum gemacht hat. Doch erkenne man mit Befriedigung an, daß der Präsident nicht in das unbegründete Geschrei der amerikanischen Presse gegen England und Frankreich einstimme. Im Süden habe man ein eigenthümliches Mittel entdeckt, sich Hilfsmittel zu verschaffen. Die Regierung der verbündeten Staaten sammle Subscriptionen für eine bedeutende Baumwoll = Lieferung. Die Pflanzer stellen der Regierung eine gewisse Quantität der eben ausstehenden Ernte zur Verfügung und verpflichten sich, bei der Ablieferung Staatsbons als Zahlung anzunehmen. Die Regierung hofft auf diese Weise 500,000, ja, selbst eine Million Ballen zusammenzubringen, die sie auf dem europäischen Markte unter der Bedingung verkaufen will, dieselben nach bestimmten Häfen des Südens zu bringen, wo der europäische Handel sie abzuholen und zu bezahlen hat. Da jedoch keine große Sicherheit für die Expedition der Waare über den Ocean besteht und die Nordstaaten sich schwerlich zu einer baldigen Aufhebung der Blokade verstehen werden, so setzt man keine großen Hoffnungen auf den Erfolg dieses sonst wohlausgedachten Anlehens.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 24. Juli. Se. Majestät der Kaiser geruhten dem Wiener Schutzvereine zur Rettung verwahrloster Kinder den Betrag von 100 fl. allergnädigst übergeben zu lassen.

Nach Berichten aus Corfu ist die von Ihrer Majestät der Kaiserin bewohnte Villa nunmehr vollständig eingerichtet. Bit dem Letzten Loyddampfer sind noch einige Zugpferde und Wägen von Triest nach Corfu abgegangen. Die von der Kaiserin bewohnten Appartements sind 12 Gemächer, worunter ein großer Empfangssaal und ein Speisezimmer, ein Zimmer wurde in eine Hauskapelle umgestaltet. Zur Ausschmückung des Gartens wurden zwei kleine Pavillons aus Gußeisen abgesendet.

Ihre k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie haben dem Kreuzer = Vereine zur Unterstützung von Wiener Gewerbsleuten 30 fl. gnädigst gespendet.

FZM. Ritter v. Benedek wird nächsten Freitag seine Erholungsreise antreten. Derselbe begibt sich vorläufig nach Gastein.

Mittelst Nordbahn sind heute einige Gallawägen von hier nach Prag abgegangen. Dieselben wurden von böhmischen Cavalieren anläßlich der bevorstehenden Krönung in Prag bei hiesigen Wagenfabrikanten bestellt.

Vorgestern starb hier Ihre Excellenz Frau Maria Gräfin Esterhazy-Galantha = Forchtenstein, geborne Reichsgräfin v. Plettenberg-Mietingen, Sternkreuz-Ordens- und Palast-Dame Ihrer Majestät der Kaiserin, im 53. Lebensjahre an der Leberentartung.

Der „Aut. Corr." meldet: Der Korrespondent der „Times" Herr Birth, ist nicht geisteskrank in Döbling, sondern, wie uns von dessen Freunden mitgetheilt wird, in England mit Urlaub und gedenkt seine Arbeiten hier recht bald wieder aufzunehmen.

Baron Vay empfing vorgestern kurz vor seiner Abreise noch die Besuche der meisten hier weilendeu Magnaten. Einige derselben begleiteten ihn bis zum Nordbahnhofe. — Graf Barkoczy, welcher unter Anderen auch als Nachfolger des Judex curiae Hrn. Grafen Apponyi genannt wurde und einige Tage hier verweilte, hat sich gestern wieder nach Pest zurückbegeben. — Der Honorarsekretär der k. ungarischen Hofkanzlei Herr Baron von Vay junior ist gestern nach Pest abgereist. — Der gewesene Minister Herr Graf Szecsen ist gestern nach Ungarn abgereist. — Herr Graf Miko, welcher einige Zeit hier verweilte, ist gestern auf seinen Posten nach Herrmannstadt zurückgekehrt. — Der Judex curiae Graf Apponyi soll heute hier eintreffen. — Der Hofrath der ungarischen Hofkanzlei Herr v. Zsedenyi wartet auf die Erledigung seines Entlassungsgesuches und wird erst in einigen Tagen nach Pest abreisen.

„Sürgöny" werden aus Wien einige näheren Details über die Abdankung der ungarischen Regierungsmänner geschrieben. Dieser Quelle zufolge soll auch die Demission des Vicekanzlers von Szögyény angenommen sein, und Se. Excellenz sich bereits vorgestern von der Hofkanzlei verabschiedet haben. Zsedényi, dem, trotz gegentheiliger Behauptungen centralistischer Blätter, die Vicekanzlerstelle angeboten war, hat dieselbe abgelehnt und definitiv abgedankt. Auch der im Bureau des Herrn v. Zsedényi thätig gewesene Hofsekretär Kendelényi hat sein Amt niedergelegt. Bischof Korizmics, Rohonczy, Privitzer und Beke, wahrscheinlich auch Karl Balagh, sind die bleibenden Hofräthe. An Stelle Zsedényi's wird nunmehr Hofrath Beke die Landtagsangelegenheiten, über die sonstigen politischen und protestantischen Angelegenheiten Hofrath Rohonczy vorläufig das Referat führen.

Nachrichten der „Oest. Ztg." aus Pest stimmen dahin überein, daß zwar die Parteien über ihr einzuhaltendes Verfahren noch nicht einig sind, daß aber wahrscheinlich die Ansicht durchschlagen werde, eine Vorstellung gegen die königliche Resolution von Deák ausarbeiten und absenden zu lassen. Natürlich kommen auch die extremsten Meinungen dabei zum Vorschein, namentlich spukt die Ansicht, ein Manifest zu erlassen, ziemlich stark. Man vermuthet, daß die Verzögerung von einem Theile benützt wird, um sich anderswo als im Lande selbst Rathes zu erholen.

Nachdem am 22. d. (Montag) die Obergespäne Ungarns, die fast sämmtlich in Pest anwesend sind, eine Versammlung abgehalten haben, um über ihre Abdankung zu berathen, soll die k. k. Regierung Willens sein, die Besetzung der Komitats-Vorstände auf Grund freier Wahlen der Komitats-Insassen vorzunehmen. Es würden demnach je drei Vertrauensmänner in Vorschlag zu bringen sein, von denen die Regierung denjenigen, der die meisten Stimmen hat, zum Obergespan ernennen würde. In dieser Weise wäre keiner Nationalität zu nahe getreten, da jede sich einen, ihr angehörigen Obergespan erwählen könnte und nicht wie bisher den nicht magyarischen Komitaten nur Magyaren oktroyirt würden. Einige Vertrauensmänner der Regierung sollen bereits beauftragt sein, in diesem Sinne zu wirken und Vorschläge zu machen. Wie der Pester „Györi Közl." meldet, wäre Graf Heinrich Zichy, Obergespan des Wieselburger Komitates, der erste Obergespan, der in Folge des Rücktrittes Baron Vay's sein Amt niedergelegt hat.

Der Bruch der Slovaken mit den Magyaren dürfte nach Mittheilungen aus den nordungarischen Komitaten nahe bevorstehen. Bei den Ersteren hat es insbesondere ungünstig gewirkt, daß die durch mancherlei Zwangsmittel entstandenen Proteste gegen das St. Martoner Memorandum im ungarischen Landtage stets mit lauten Eljens begrüßt und deren Drucklegung und Vertheilung unter die Deputirten angeordnet wurde, während das Memorandum selbst mit Murren aufgenommen und dessen Vervielfältigung durch den Druck nicht angeordnet worden ist.

In allen Bezirken von Deutsch-Tirol und Vorarlberg, mit Ausnahm von Bozen und Umgebung, sind nunmehr die Losungen für die Landesvertheidigung beendet und auch im letzten Bezirke sind nur noch wenige Gemeinden im Ausstande. Vierundvierzig Compagnien haben bereits ihre Officiere gewählt, mehrere davon sind auch in ihren Chargen vollständig constituirt. Auch die Uebungen haben begonnen.

Deutschland.

Der „Allg. Ztg." wird von Frankfurt geschrieben: Die erste Mittheilung von dem Attentat zu Baden-

Baden war hieher an den österreichischen Präsidialgesandten Freiherrn v. Kübeck gelangt. Es hatte sich gefügt, daß der Legationssekretär der Präsidialgesandtschaft sich Tags zuvor Nachmittags zu einem Verwandtenbesuch nach Baden-Baden begeben hatte. Er hatte selbst die Schüsse fallen gehört, sich sofort orientirt und ohne Verzug ein Telegramm nach Frankfurt abgehen lassen, welches die erfreuliche Botschaft des Mißlingens meldete. Freiherr v. Kübeck begab sich sofort zur preußischen Gesandtschaft, welche noch keine Kenntniß von dem Vorfall hatte, um denselben mitzutheilen und seine Glückwünsche für das Mißlingen des Attentats zum Ausdruck zu bringen.

Fürst Carini hat sich im Auftrage seines Königs, Franz II., zur Beglückwünschung Sr. Majestät des Königs von Preußen nach Baden-Baden begeben.

Die „Berl. Börs.-Ztg." hatte ein umlaufendes Gerücht wiedergegeben, nach welchem Becker bei seiner Frevelthat von Gedanken der Rache für einen bei dem Badischen Aufstande 1849 erschossenen Verwandten geleitet worden sei. Sie schreibt heute: „Unsere Mittheilung, daß ein naher Anverwandter des Studenten Becker s. Z. in Rastatt erschossen worden, wird von Leipzig aus in der positivsten Weise bestätigt." (So viel wir gehört haben, ist das Gerücht unbegründet.)

Der „Dziennik Poznański" hat nicht für gut befunden, des abscheulichen Attentats auf das Leben des Königs in angemessener und würdiger Weise zu erwähnen, sondern sich damit begnügt, darüber unter den „Berliner Neuigkeiten" mit wenigen Zeilen seinen Lesern Nachricht zu geben. Ein Versuch des Posener Polizeipräsidenten v. Bärensprung, um die Redaction zu veranlassen, nach dem Vorgange aller andern preußischen Zeitungen der Nachricht von dem Attentat und der glücklichen Lebensrettung des Königs ein Wort der Mißbilligung und des Dankes gegen die Vorsehung beizufügen, oder, wenn sie sich dazu nicht verstehen könne oder wolle, einen bezüglichen Artikel aus der Allgemeinen Preußischen oder irgend einer andern Zeitung zu bringen, wurde von der Redaction des Dziennik als ein Eingriff in die gesetzliche Preßfreiheit bezeichnet, gegen welchen sie sich verwahren müsse! Der Polizeipräsident v. Bärensprung hat seine Verhandlungen mit dem Redacteur des Dziennik bezüglich dieser Angelegenheit öffentlich bekannt gemacht.

Die Demokratie macht seit der neuen Aera bekanntlich in Denunciationen gegen Persönlichkeiten, welche ihr politisch mißliebig sind. Wie die „Nat.-Z." mittheilt, sind neuerdings zwei derartige Denunciationen gegen den preußischen Oberstlieutenant v. Witzleben, Commandant des Coburg-Gothaischen Bundescontingents, eingereicht. Die eine derselben behauptet, daß Herr von Witzleben sich mißliebig über die Betheiligung des Herzog an dem „Deutschen Schützenfeste" geäußert; die andere beschwert sich darüber, daß er einen Gothaer Bürger einen Revolutionär genannt habe.

Die baierische Kammer der Abgeordneten hat in ihrer Sitzung den Edel'schen Antrag auf Freigebung des Bier-Tarifs angenommen.

Frankreich.

Paris, 21. Juli. Der Kaiser wird, dem Vernehmen nach, gegen den 28. d. M. Vichy verlassen und sich dann, nach einem kurzen Aufenthalt in St. Cloud, in das Lager von Chalons begeben. — Zwei Divisionen Garde-Infanterie mit entsprechender Artillerie sollen nach dem Lager von Chalons abgehen. — Der Marschall Pelissier, General-Gouverneur von Algerien, soll sich seit einigen Tagen in Paris befinden. — In den ersten Tagen dieses Monats hat der englische General-Konsul in Aegypten, Colquhoun, mit dem englischen Konsul in Alexandrien die Suez-Kanalarbeiten besucht und bei einem daselbst veranstalteten Bankette eine Rede gehalten, welche der „Moniteur" heute mittheilt, weil dieselbe von Wohlwollen und Bewunderung für das Lesseps'sche Unternehmen erfüllt ist. — Die kaiserliche Druckerei wird jetzt, wie die des Moniteur, nach dem neuen Louvre verlegt. Sie werden in dem rechten Flügel neben dem Staatsministerium in den früher von dem algerischen Ministerium eingenommenen Räumen untergebracht. Der jetzt projectirte Umzug wird keine kleine Arbeit sein, da man den Werth des Materials auf vier Millionen Franken anschlägt. Es sind 100 Arbeiter in dieser Anstalt beschäftigt. — Daß der wegen seiner zerrütteten Vermögensumstände seines Dienstes entlassene Hr. St. Georges im hiesigen Schuldgefängnisse sitzt, ist unrichtig. Wahr ist, daß er sich aus Frankreich entfernt hat und in Antwerpen gewesen ist, und es ist möglich, daß sich das Gerücht, er habe sich in Belgien entleibt, bestätigt. — Bei dem großen Brande in der Richer-Straße ist allerdings der größte Theil der Opernhaus-Decorationen zerstört worden, aber wie der „Moniteur" versichert, gehörten dieselben mit einigen bedauerlichen Ausnahmen zu alten, nicht auf dem Repertoire stehenden Opern, während die jetzt gebrauchten sich in dem Magazine der Pelletier-Straße befinden. Uebrigens hätte ja für das neue Opernhaus doch das ganze Decorationswesen erneuert werden müssen. — Die französische Regierung hat befohlen, auf der Post und an den Grenzen alle Exemplare einer in Deutschland und der Schweiz erschienenen Broschüre: „Monsieur Jérome Napoleon Bonaparte" mit Beschlag zu belegen, wenn man versuchen sollte, sie in Frankreich einzuschmuggeln.

Der „Neuen Preuß. Ztg." wird aus Paris geschrieben: Was die Gesundheit des Kaisers betrifft, so theile ich die augenblicklichen Befürchtungen der Gesellschaft nicht, es unterliegt auch keinem Zweifel, daß ihm der Gebrauch von Vichy sehr wohl gethan hat; dagegen wollen Leute, welche die Verhältnisse kennen, nicht läugnen, daß die Lebenskraft Louis Napoleons im Allgemeinen in einer merkbaren Abnahme begriffen sei. Die Leute drücken sich vorsichtig aus, wie sie sehen; denn die merkbare Abnahme der Lebenskraft kann sehr viel, kann aber auch gar nichts bedeuten.

Bei der Affaire des sogenannten Baron de Vidil, meint der Pariser Corr. der „N. Pr. Ztg.", wird gar nichts herauskommen; der Vicomte vom Handschuh (vicomte des gants), so nannte man ihn einst hier, weil er früher mit Seifenkugeln und Handschuhen hausirend durch die Provinzen gezogen sein soll, war seiner Sache sicher, als er die hiesigen Behörden ersuchte, ihn an England auszuliefern. Er ist ein alter Bekannter des Kaisers aus jener Zeit her, da Louis Napoleon mehr in den niederen als in den höheren Kreisen der Gesellschaft verkehrte. Ein Orleanist versicherte mir, der eifrige Orleanismus des Herrn Vidil sei immer nur Maske gewesen, sie hätten längst gewußt, daß derselbe ein Bonapartischer Agent.

Nach den letzten Nachrichten aus Saigun war der Viceadmiral Charner mit den Vorbereitungen zu seiner Rückkehr nach Frankreich beschäftigt.

Spanien.

Ein großer Theil der spanischen Blätter meldet, daß, Gerüchten zufolge, in verschiedenen Städten des Königreichs republikanische Schriften verbreitet worden sind.

In der „Epoca" liest man: „Es wird mit Bestimmtheit behauptet, daß Don Juan vor 3 Monaten in Gibraltar war. Lazen befindet sich, wie man sagt, augenblicklich in Frankreich und soll eine Expedition nach Spanien beabsichtigen.

Die ministeriellen Madrider Blätter hatten behauptet, die Haitier hätten einen Einfall in den nunmehr spanischen Theil der Insel gemacht und die Regierung sich deshalb genöthigt gesehen, rasch starke Truppenmassen nach San Domingo zu werfen. Die in Paris ansässigen Haitier hatten bekanntlich dagegen Einsprache erhoben und gesagt, daß die ministerielle Presse Spaniens, um einen Aufstand in dem neuen spanischen Theile zu maskiren, einen Einfall der Haitier erdichtet haben. Nach den neuesten westindischen Nachrichten soll Santana in der That gegen Erlangung der Grandenwürde und andere persönliche Vortheile die Republik San Domingo dadurch an Spanien gebracht haben, daß er die namhaftesten seiner Gegner verbannte. Es ist nun zu Aufständen in den an die Republik Haiti grenzenden Provinzen gekommen, welche die Verbannten, die sich nach Haiti geflüchtet hatten, zurückriefen. Diese, etwa 200 Mann, kehrten unter Cabral und mehreren anderen von Santana verbannten Generalen heim, bemächtigten sich mehrerer wichtigen Punkte, kehrten jedoch auf haitisches Gebiet zurück, als die überlegenen spanischen Streitkräfte eintrafen. Mit ihnen gingen 2—3000 Bewohner von San Domingo mit auf bairisches Gebiet über, um der Schreckensherrschaft zu entgehen, die Santana nun, auf spanische Truppen gestützt, errichtet haben soll. Die Regierung von Haiti ist dieser Bewegung ganz fremd geblieben, sie hat sich darauf beschränkt, den nach der Niederlage des Aufstandes auf ihr Gebiet Geflüchteten ein Asyl zu geben. Weit entfernt, den Spaniern gegenüber eine feindselige Haltung einzunehmen, schien der Präsident Geffrard geneigt, freundschaftliche Beziehungen mit ihnen anzuknüpfen. Nach den neuesten Nachrichten hatte er das Decret der Königin Isabelle erhalten, welches die Annexion der Republik Domingo proclamirt, und, wie es hieß, den Senat einberufen, um sich mit ihm über die Maßregeln zu berathen, die in dieser delicaten Conjunctur zu treffen seien.

Italien.

In Bergamo hatte sich voriges Jahr ein Club „liberaler Geistlicher" gebildet, welche den Zweck hatten, allen Weisungen des Bischofs entgegenzuarbeiten und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen die weltliche Macht des Papstes zu protestiren. Bischof Speranza suchte die Geistlichen durch gütliche Mittel auf den richtigen Weg zurückzuführen, da er aber sah, daß er mit Güte nichts ausrichten konnte, entschloß er sich zur Strenge und erklärte, daß, wenn der Club sich nicht binnen einer gewissen Zeit auflöse, er alle zu demselben Gehörenden a divinis suspendiren wolle. Einige wenige gaben der Drohung nach und verließen den geistlichen Revolutionscirkel, die meisten blieben und der Bischof entzog ihnen nun durch Decret vom 30. Juni die Befugniß, Messe zu lesen und die Beichte zu hören. Die Ultras verlangten von der Regierung, daß sie den Bischof seiner Stelle entsetze, aber dieser genießt bei seinen Diöcesan-Kirchkindern eine solche Achtung, daß die Regierung wenigstens für jetzt ihn unbehelligt läßt. Neuerdings hat auch eine Anzahl Bürger von Brescia dem Turiner Senate eine Petition um Entfernung des Bischofs überreicht.

Der Bericht, den die „Nazione" von dem Gefecht von Montefalcione gibt, bietet einen neuen Anlaß, auf den Mangel an Genauigkeit und Uebereinstimmung hinzuweisen, der in diesen Berichten liegt. Zuerst waren tausend Reactionäre bei Montefalcione von der ungarischen Legion „vernichtet" worden; die „Turiner Zeitung" setzt die Zahl auf die Hälfe herab, die von der „Independance belge" wiederum auf 150 reducirt wird. Nach dem Berichte aus Avellino in der „Nazione" ist aber auch diese Zahl um das Fünffache zu hoch, es seien nur 30 Leichname in den Straßen von Montefalcione gelegen, was auch eher mit den piemontesischen Verlusten stimmt: 5 Verwundete und ein Todter.

Die „Union" bestätigt in einer Correspondenz aus Neapel vom 18. d., daß eben im ganzen Königreiche, wo nicht eben piemontesische Bataillone stehen, der Aufstand emporlodert, sogar in der Nähe der Hauptstadt, hauptsächlich aber in den gebirgigen Provinzen. Die Nachrichten der „Turiner Ztg." aus Neapel vom 14. und 15. d. bestätigen das, denn sie erzählt u. A., wie bei Otrone in Calabrien eine Abtheilung des 26. Regiments und einige Mobilgarden gegen 100 Royalisten einen 6stündigen Kampf zu bestehen hatten, bei denen es viele Tode und Verwundete gab, unter den letzteren war der piemontesische Anführer. In einer Correspondenz des „Messager di Midi" aus Neapel vom 16. wird diese Lage bestätigt, es sind darin 6 amtliche Depeschen vom 13. mitgetheilt aus Gaëta, Boggia, Avellino, Catanzaro und Capua, alle kündigen Aufstände an in ebenso kurzen ernsten Worten, nicht in dem stereotypen Siegesstyl der Turiner Telegramme. „In der vergangenen Nacht, sagt die Depesche aus Gaëta vom 13., haben die Briganti auf den Feldern von Sora Isola und Arpino die Truppen angegriffen, nach einem heftigen Feuer mußten die letzteren sich mit Verlust auf San Germano zurückziehen." Vom 13. Abends: „Die Briganti dringen gegen Eleuterio vor, um ihnen den Rückzug abzuschneiden. Vier Compagnien wurden den Truppen von hier aus entgegengeschickt. Die Briganti halten die die Straße beherrschenden Höhen besetzt; diese Compagnien ziehen sich nach Mola zurück. Die Lage ist entmuthigend." Eben so spricht die Depesche aus Boggia von einem hartnäckigen Kampf; 80 Mann Verlust. Die Briganti rücken vor. Der oben erwähnte Correspondent der „Union" erfährt, daß man sich verständigt gehabt habe, die Gefangenen nicht mehr zu erschießen, aber Pinelli habe seinen Blutdurst nicht bezähmen können und habe gleich wieder 7 erschießen lassen. Chiavone habe ihn darauf wissen lassen, er könnte es mit den piemontesischen Soldaten ebenso machen, wolle es aber nicht thun.

Rußland.

Am 22. d. fand in Warschau für Czartoryski Trauergottesdienst in allen Kirchen statt. Sämmtliche Geschäfte waren geschlossen. In der Kathedralkirche celebrirte der Erzbischof. Beim Einsteigen in den Wagen wurden ihm die Pferde ausgespannt und derselbe unter großer Begleitung nach Hause gezogen. Am 19. wurden die Zelte im Krasiński'schen Garten weggenommen, und das Militär hat denselben verlassen.

Nach einer Mittheilung des Journals „Le Monde" hält der bulgarische Patriarch Sokolski sich noch immer auf Kosten der russischen Regierung in Odessa auf und scheint keineswegs Eil zu haben, den ihm von dem verstorbenen Sultan verliehenen Firman zurückzugeben. „Die Bulgaren," schreibt man diesem Blatte ferner, „bleiben ihrem neuen Glauben treu, und wenn auch die katholische Bewegung einen Augenblick aufgehalten war, so wird sie dennoch in kurzer Zeit ihren Weg wieder vorwärts gehen."

Vermischtes.

** Das Wiener Dombau-Comite hat eine aus den Prof. v. Siccardsburg nnd F. Schmidt, den Ingenieuren Salzmann, Wächtler, Niernsee, Architekt Kraner und Magistratsrath Krones bestehende Commission einberufen, deren Aufgabe es ist, die von dem Dombaumeister Ernst für den Wiederaufbau der abgetragenen Thurmspitze des Stephansdomes angeferligten Pläne einer genauen Prüfung zu unterziehen. Erst auf Grundlage des von dieser Commission, welche am Samstag ihre erste Zusammenkunft hielt, abgegebenen Gutachtens wird die Entscheidung des Dombau-Comites über Annahme oder Nichtannahme der Ernst'schen Projecte erfolgen.

** Die Cisterciensernonnen von Marienthal in Sachsen haben das Gut Tischnowitz in Mähren angekauft. Das Gut war bereits früher einmal Eigenthum der Cisterciensernonnen, welche es durch die Aufhebung ihres Klosters unter Kaiser Joseph II. verloren. Die neuen Besitzerinen wollen, wie dem „Volksfreund" geschrieben wird, nicht blos der Meditation obliegen, sondern auch praktische Zwecke verfolgen und namentlich den Jugendunterricht sich zur Aufgabe machen.

** Die „Voce Dalmatika" bringt Nachrichten über den unlängst in Zara verstorbenen angeblichen Dauphin, Giuseppe Trevisan. Derselbe hatte sich 1817 in Triest mit Girolama Argenti aus Padua vermält, lebte mit seiner Gattin jedoch nicht im besten Einvernehmen. Als er sich 1836, während in Dalmatien die Cholera herrschte, von Zara entfernte, kamen während seiner Abwesenheit drei Franzosen an, die über ihn Erkundigungen einzogen, und am 16. Oct. 1838 kam, sich für einen Maler ausgebend, der Sohn einer vornehmen französischen Legitimisten-Familie, der mit ihm eine lange Unterredung hatte und Schriften wechselte. In den Jahren 1840 und 1866 erhielt er andere geheimnißvolle Besuche, mehrere Male soll ihm auch Geld angeboten und das Ansinnen gestellt worden sein, gewisse Papiere zu unterschreiben. Er ging jedoch nicht darauf ein. Fortwährend empfing er zahlreiche Briefe, die er stets verbrannte. Nach den Aeußerungen der Vertrauten, welche er besaß und die nach seinem Tode das Geheimniß offenbarten, wußte er sich genau an die Flucht nach Varennes, an gewisse Kleidungsstücke, die er in Kindheit trug, an den Schuster Simon und dessen Mißhandlungen u. s. w. zu erinnern. Eines Tages kam eine Dame in einer Kutsche, und er wurde nach Schottland gebracht, von dort aber nach Italien, wo man ihn der Familie Trevisan in Padua übergab, die Kleinodien und Geld erhielt. In der Folge wurde er nach England und dann nach Konstantinopel gebracht. Er machte viele Reisen allein und zu Fuß. Auch Talleyrand soll ihm geschrieben haben. Unter den Gegenständen, die er sorgfältig aufbewahrte, befand sich eine Scheere, die zum Sticken diente und eine silberne Medaille. Der Griff der erstern hatte die Form einer Königskrone. Gewiß ist, daß Trevisan, weit entfernt davon, ein Betrüger oder ein Narr zu sein, von seiner königlichen Abstammung fest überzeigt war. Uebrigens suchte er dieselbe durchaus nicht geltend zu machen und vertraute sein Geheimniß nur den zwei Frauen im Hause, mit denen ihn lange Freundschaft verband, und zwei Monate vor seinem Tode dem Arzte an. Die „Voce Dalm." fügt bei, daß Trevisan eine merkwürdige und auffallende Aehnlichkeit mit Ludwig XVI. hatte und wie dieser unglückliche Monarch selbst große Geschicklichkeit für mechanische Arbeiten jeder Art besaß.

** Am 20. Abends wurde in Nürnberg das große deutsche Sängerfest eröffnet. Schon mit dem ersten Grauen des Tages trafen einzelne Sangvereine ein, denen in fast ununterbrochenen Reihe bis zum Abend immer wieder neue Ankömmlinge folgten. Jedem Zuge schritt eine Schaar munterer Turner voraus, welche die fremden Gäste nach dem Rathhause, wo die Fahnen und übrigen Wahrzeichen niedergelegt wurden, und von da nach den ihnen angewiesenen gastfreundlichen Räumen geleiteten. Die Bevölkerung füllte die Straßen und begrüßte die Ankömmlinge mit freudigen Zurufen. Um 7 Uhr Abends sammelten sich die Sangvereine anf dem Rathhause und begaben sich von da im gemeinsamen Zuge nach der Sängerhalle. Es mögen etwas über 230 Vereine gewesen sein. Es dauerte fast bis 9 Uhr, ehe sämmtliche Vereine eingezogen und ihre Fahnen und Banner an der Galerie ausgesteckt waren. Die von vier Riesenlustern erleuchtete Halle gewährte einen prachtvollen Anblick. Alle Räume waren mit Hörern dicht gefüllt; die Sänger, deren Zahl wohl über 5000 betrug hatten ihren Platz auf einem staffelförmig aufsteigenden Podium. Eröffnet wurde das Fest durch einen von dem Nürnberger Gesangvereine vorgetragenen „Sängergruß", worauf der Vorstand des Sängerausschusses, Dr. Gerster, eine Ansprache an die versammelten Gäste hielt, an deren Schluß dem Könige Max ein donnerndes Hoch gebracht wurde. Hieran reihte sich der Vortrag eines Festmarsches von V. Lachner, dann mehre Einzelvorträge von Gesangvereinen und den Schluß des Eröffnungsabends bildete ein Festmarsch von Lux, in welchem Arndt's „Vaterlandslied" eingeflochten war, das von sämmtlichen Sängern vorgetragen wurde.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 25. Juli.

† Alljährlich wird von den Eleven des technischen Instituts der Plan einer der Krakauer Kirchen in allen ihren Einzelnheiten und mit der größten Accuratesse aufgenommen. Heuer, nach eben beendigtem Studienjahr, ist dies mit der Frohnleichnamskirche geschehen, wodurch somit die auf diese Weise sich von Jahr zu Jahr vermehrende Sammlung von schätzenswerthen Plänen der Kirchen Krakau's um ein neues Blatt vermehrt wird.

Seit gestern ist mit der Abreißung des viereckigen Glockenthurmes vor der Dominikaner-Kirche in Ausführung des bereits erwähnten Planes der Erweiterung der Tischlergasse vorgeschritten worden.

In Entscheidung der wegen Stimmengleichheit unentschieden gebliebenen Wahl eines Dekans der juristischen Fakultät in der Jagiellonischen Universität ist jetzt im akademischen Senat dieselbe auf Professor Dr. Koczyński gefallen.

Man erzählt sich in der Stadt von einem unglücklichen Vorfall, der sich am letzten Montag ereignet hat und dessen Opfer fast ein Kind geworden wäre. In einem Garten der Wola-Straße schaukelten sich mehrere Kinder. Die gerade zugegen gewesene Amme einer fremden Herrschaft wollte an dem Vergnügen Theil nehmen und schaukelte sich mit dem ihr anvertrauten Kind. Dieses glitt ihr aus der Hand und fiel zu Boden. Erschreckt greift die Amme nach demselben und stürzt dabei selbst von der Schaukel auf das Kind. Dieses soll an der Kinnlade verletzt und in Folge des Sturzes krank, doch glücklicher Weise nicht in Lebensgefahr sein.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

London, 23. Juli. Consols (Schluß-) 90 Käufer. — Wien 14.30. — Lombard-Diskont 3/8.

Wien, 24. Juli. National-Anlehen zu 5% mit Jänner-Coup. 80.90 Geld, 81.— Waare, mit April-Coup. 81.60 Geld, 81.70 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 84.25 Geld, 84.40 Waare, zu 100 fl. 89.40 G., 88.60 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 65.75 G. 66.25 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 746.— G. 748.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 173.60 G. 173.80 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1955.— G. 1957.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 140 (70%) Einz. 147.75 G. 148.— W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 117.25 G. 117.40 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 138.90 G. 139.25 W. — K. Münzdukaten 6.61 G. 6.62 W. — Kronen 19.06 G. 19.10 W. — Napoleond'ors 11.09 G. 11.10 W. — Ruff. Imperiale 11.40 G. 11.42 W. — Vereinsthaler 2.07½ G. 2.08 W. — Silber 137.75 G 138.— W.

Krakauer Cours am 24. Juli. Silber-Rubel Agio fl. poln. 111 verl., fl. poln. 109 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 347 verlangt, 341 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 72¾ verlangt, 72 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 137.50 verlangt, 136.50 bez. — Russische Imperials fl. 11.40 verl., 11.20 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.12 verlangt, 10.92 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.50 verl., 6.40 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.60 verl., 6.50 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100½ verl., 99½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 81¾ verl., 81 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 86 verlangt, 85 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 67¾ verlangt, 66¾ bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 80¾ verl., 79½ bezahlt. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 149½ verl., 147½ bez., mit der Einzahlung von 30% fl. österr. Währ. 65 verl., 64 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Agram, 23. Juli. Abends. In der heute abgehaltenen Sitzung des Landtages wurde nach längerer Debatte die Frage des Verhältnisses zu Ungarn endlich gelöst, indem die beiden Redactionen des Centralausschusses über die Anträge des Herrn Kukuljevic und Vrbancic verschmolzen und der Akt als Beschluß angenommen wurde. Hierauf wurden die zwei Punkte des Gutachtens des Centralausschusses, die Wahl und Absendung von Abgeordneten zur Krönungsfeierlichkeit und Dalmatien betreffend verhandelt. In der morgigen Sitzung wird der vom Ban, Kraft des ihm zustehenden Rechtes neuernannte Vice-Landeskapitän FML. Georg Graf Jellacic den Eid ablegen. Der Vice-Präsident der Banaltafel Johann Zidaric wurde vom Ban zum Vice-Ban des dreieinigen Königreichs ernannt.

Paris, 22. Juli. Ein in der „Patrie" abgedrucktes „Comunique" spricht diesem Blatte den halboffiziellen Charakter ab; der Artikel desselben über die Abtretung der Insel Sardinien drückte nur die persönliche Ansicht des Verfassers aus.

Paris, 24. Juli. Am 12. August kommt der Prozeß Mirès vor dem Appelhof zur Verhandlung.

Aus Italien liegen folgende Nachrichten vor:

Turin, 24. Juli. (Ueber Paris.) Der Papst hat den Beichtvater des Grafen Cavour, Padre Giacomo nach Rom berufen, um aus dessen Munde selbst den Bericht über Cavours letzte Momente zu vernehmen. P. Giacomo ist in Folge dessen vorgestern auf Befehl seines Ordens-Provincialen nach Rom abgereist. In der nächsten Umgebung Neapels kommen wieder Räubereien vor.

Mailand, 23. Juli. Die „Perseveranza" schreibt: Der Aufstand hält fortwährend die neapolitanischen Provinzen in Allarm und dehnt sich namentlich in Calabrien sehr aus. Pinelli bemüht sich die Aufständischen aus dem Gebirge Matese zu vertreiben; vorläufig nahm er in der Provinz Terra di Lavoro sehr viele Verhaftungen der Verdächtigen vor.

Marchese Caracciolo reist als außerordentlicher Gesandter nach Portugal.

„Popolo d'Italia" schreibt von Sora 17., daß die Bande Chiavone's die Kommune S. Giovanni besetzte und sich hierauf gegen S. Vincenzo wendete.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 24. Juli

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Kasimir Graf Potulicki aus Prussy. Wladislaus Graf Kwilecki, Stanislaus Graf Zamojski und Wladislaus Szczerbiński aus Polen.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Apolinary Baron Lewartowski und Boleslaus Kołaczkowski nach Galizien. Theobald Zakrzewski nach Szczawnica.

Amtsblatt.

L. 10470. **Edykt.** (2914. 1-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. hr. Henrykę Kuczkowską, że przeciw niéj p. Israel Gleitzmann w dniu 15. Czerwca 1861 do L. 10470 wniósł pozew o zapłacenie sumy wekslowéj 600 rubli monetą srebrną polską, w załatwieniu tegoż pozwu wydany został nakaz zapłaty owéj należytości.

Gdy miejsce pobytu pozwanéj jest niewiadome przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanéj hr. Henryki Kuczkowskiéj, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tejże, tutejszego adwokata krajowego p. Dra Witskiego z substytucyą p. adwokata Dra Kańskiego kuratorem nieobecnéj ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy wekslowéj przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanéj, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sama stanęła lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niéj zastępcy udzieliła, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrała i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniosła, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyła w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sama sobie przypisaćby musiała.

Kraków, dnia 24. Czerwca 1861.

N. 9970. **Edykt.** (2928. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym czyni wiadomo, że pod dniem 28. Czerwca 1861 do L. 9970 wniósł Simche czyli Samson Müller pozew przeciw J. O. Hieronimowi księciu Sanguszce z miejsca pobytu i życia niewiadomemu, względnie jego niewiadomym spadkobiercom o wymazanie obowiązku starozakonnych Berka Leuchtaga i Arona Grinfunkla, względem opłaty od sycenia miodu, z kontraktu z dnia 28. Listopada 1805 pochodzącéj, a w stanie biernym realności w Tarnowie w przedmieściu Strusina pod Nr.k. 156 położonéj libr. dom. tom. 3 pag. 133 n. 3 on. na rzecz J. O. księcia Hieronima Sanguszki intabulowanéj przez zadawnienie zgasłéj, prosząc o pomoc sądową w skutek czego termin do postępowania ustnego na dzień 17. Października 1861 o godzinie 9téj rano został wyznaczony.

Ponieważ zaś życie i pobyt zapozwanego jest niewiadome, przeto c. k. Sąd obwodowy ustanowił dla jego obrony i na jego koszt i niebezpieczeństwo kuratora w osobie p. adwokata Dra Rutowskiego z substytucyą adwokata p. Dra Hoborskiego z którym wytoczona sprawa według postępowania sądowego dla Galicyi przeznaczonego odbywać się będzie.

Tym więc edyktem wzywa się pozwanego, by wcześnie sam się zgłosił, lub téż dowody prawne ustanowionemu kuratorowi wręczył, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrał i sądowi tutejszemu wymienił, ogólnie by wszystkie do obrony pomocne i prawem przepisane środki użył, inaczéjby skutki z zaniedbania wynikłe sobie samemu przypisać będzie musiał.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 2. Lipca 1861.

N. 10464. **Edykt.** (2918. 1-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem z miejsca pobytu i z imienia niewiadomą byłą kucharkę N. Sędziżownę, że zapisany jéj przez p. Jakuba Starowiejskiego, testamentem z dnia 14. Sierpnia 1858 legat w kwocie 14 zła. przez p. Stanisława Starowiejskiego do tutejszo-sądowego depozytu w dniu 11. Czerwca 1861 do L. 10186 złożonym został.

Gdy miejsee pobytu tejże Sędziżownéj N. niejest Sądowi wiadomém, przeto c. k. Sąd krajowy Krakowski celem uwiadomienia tejże o tym zapisie i składzie, postanawia kuratora w osobie p. Dra Schönborna z zastępstwem p. Dra Balko i o tém Sędziżownę N. niniejszém zawiadamia.

Kraków, dnia 25. Czerwca 1861.

L. 1575. **Uwiadomienie.** (2931. 2-3)

Magistrat miasta Bochni podaje do publicznéj wiadomości, że dla wydzierżawienia żywności dla chorych lazaretu tutejszego na rok 1862 t. j. od 1. Listopada 1861, aż do ostatniego Października 1862 odbędzie się licytacya dnia 23. Sierpnia 1861 o godzinie 10téj zrana w kancelaryi magistratualnéj.

Każdy licytant obowiązany jest 100 zła. jako wadium przed rozpoczęciem licytacyi do komisyi złożyć.

Oferty przed rozpoczęciem licytacyi ustnéj mają być przedłożone i powyższem wadium uzupełnione.

Cena fiskalna będzie podług cen teraźniejszych wyznaczona Warunki dzierżawy mogą być w godzinach kancelaryjnych każdego czasu czytane.

Bochnia, dnia 12. Lipca 1861.

N. 9471. **Edykt.** (2941. 2-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Szymona Tadeusza dwojga imion ze Skrzynny Dunina, Jakóba Ignacego dw. imion ze Skrzynny Dunina, Kaźmierza Błażeja Karola Dunina tr. im. ze Skrzynny Dunina, Konstancyi Tekli Józefy tr. im. Duninową i Maryannę z Zakrzewskich Duninową, tudzież ich domniemanych sukcesorów lub następców w prawie, że przeciw nim p. Salomea Szymaszek dn. 31. Maja 1861 do L. 9471 do c. k. Sądu krajowego pozew wniosła, o orzeczenie, że prawo zastawu dla sumy 80,000 złp. na rzecz pierwszych cztérech pozwanych, tudzież prawo zastawu dla prawa dożywotniego pobierania procentów od téj sumy na rzecz Maryanny z Zakrzewskich Duninowéj w stanie biernym dóbr Klecza średnia I. dom. 92 pag. 312 n. 29 on., Klecza średnia II. dom. 35 pag. 5 n. 6 on. w obwodzie niegdyś Wadowickim na teraz Krakowskim położonych intabulowane, przedawnieniu uległy i za zgasłe uznanemi zostają i dla tego mają być ze stanu biernego rzeczonych dóbr wyextabulowane, i że na skutek tego pozwu do rozprawy na drodze ustnego postępowania termin na dzień 6. Sierpnia 1861 o godzinie 10. zrana wyznaczony został.

Gdy miejsce pobytu pozwanych nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych jak i na ich koszt i niebezpieczeństwo tutejszego pana adwokata Dra Szlachtowskiego z substytucyą pana adwokata Dra Witskiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy sądowéj cywilnéj w Galicyi obowiązującéj przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 17. Czerwca 1861.

N. 9675. **Edykt.** (2942. 2-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszzm edyktem p. Tadeusza Dunina, Szancera Józefa, Wojciecha i Konstancyę małżonków Fundzikowskich i ich spadkobierców lub zastępców w prawie, wszystkich co do pobytu i życia nieznanych, że przeciw tymże Salomea Szymaszek do c. k. Sądu krajowego dnia 3. Czerwca 1861 L. 9675 pozew wniosła o orzeczenie, że wszelkie prawa Tadeusza Dunina i Józefa Szancera do sumy 162,000 złp. a względnie do reszty téj sumy 69,671 złp. wraz z procentami intabulowane w stanie biernym dóbr Klecza średnia I. dom, 92 pag. 312 n. 35 on. Klecza średnia II. dom. 35 pag. 5 n. 7 on., jakotéż na téjże sumie na rzecz Wojciecha i Konstancyi małżonków Furdzikowskich w oblig. nov. 132 pag. 571 n. 1 on. prenotowane prawa do gospodarstwa pod Nr. 106 w Kleczy położonego z klauzulą uwolnienia ich od wszelkiéj prestacyi poddańczych i z prawem pobierania drzewa i paszenia, uległy przedawnieniu i jako zgasłe uznane zostają, i że ma być wierzytelność 162,000 złp. tak w całości jako i w części 69671 złp. wraz z procentami i ściągającemi się do niéj pozycyami dom. 2 pag. 303 n. 3 ext. dom. 2 pag. 306 n. 32 on., dom. 2 pag. 305 n. 4 extab., jakotéż z prenotowanemi na niéj w oblig. nov. 132 pag. 571 n. 1 on. prawami ze stanu biernego dóbr Klecza średnia I. II. extabulowane i że na skutek tego pozwu termin do ustnéj rozprawy na dzień 6. Sierpnia 1861 o godzinie 10téj zrana wyznaczony został.

Gdy miejsce pobytu pozwanych nie jest wiadome, tedy c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych i na koszt i niebezpieczeństwo tychże kuratora tutejszego adwokata pana Dra Szlachtowskiego z substytucyą p. adwokata Dra Witskiego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie obrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 17. Czerwca 1861.

Z. 16100. **Kundmachung** (2935. 3)

In Folge der Bewilligung des hohen Finanz-Ministeriums vom 27. März 1861 Z. 2354/20 wird die Badeanstalt in Truskawiec auf der Kameral-Herrschaft Drohobycz, Samborer Kreises, Behufs theilweiser Entschädigung der Nationalbank für die von derselben dem Aerar zurückerfolgten Gutsobjecte, im Wege einer schriftlichen Offertverhandlung veräußert werden, wobei sich das hohe Aerar vorbehält, bei gleichen oder nicht bedeutend von einander abweichenden Bestboten unter den Bestbietern die freie Wahl zu treffen.

Dieses Bad liegt im Bereiche der Kameral-Herrschaft Drohobycz im Dorfe Truskawiec in der Nähe der 2. galizischen Comercial-Hauptstraße und ist von Lemberg 12, von den Städten Sambor und Stryi 5, dann von Drohobycz 1¼ Meile entfernt.

Gegenstand des Verkaufs sind:

a) Sämmtliche im Badeorte befindlichen dem hohen Aerar gehörigen Badehäuser, Wahn- und sonstige Nebengebäude und Grundstücke, so wie die Heil- und Trinkquellen sammt den Wasserleitungen.

b) Die zur Katastralgemeinde Tustanowice gehörige Wiese Maletyczniowa (Maletyszcze) genannt mit einem Flächenraume von 13 Joch 195 Quad.-Klaftern.

c) Die zur Katastralgemeinde Truskawiec gehörige nächst der nach Stebnik führenden Straße liegenden Wiese im Flächenraume von 1 Joch 1519 Quad.-Klaftern.

d) Das von Hryń Steciów angekaufte Grundstück von beiläufig 60 Quad.-Klaftern, worauf sich die Mineral-Trinkquelle Bronisława und in der Nähe eine zweite ähnliche Mineral-Trinkquelle befinden.

e) Die Rechte des hohen Aerars aus den mit mehreren Truskawicer Ortsinsassen wegen Benützung ihrer Gründe oder der darauf befindlichen Quellen geschlossenen oder bis zur Uebergabe des Kaufobjectes zu schließenden Verträgen.

f) Die Propinations-Gerechtsame im Dorfe Truskawiec.

g) Die in der Badeanstalt und in den zu derselben gehörigen ärarischen Gebäuden befindlichen, dem hohen Aerar gehörigen Einrichtungsstücke und bewegliche Sachen sammt dem heuer angeschafften neuen Wasserdampfkessel.

Von der Veräußerung sind ausgeschlossen:

1. Die lateinische Kapelle und die dazu gehörigen Gegenstände.
2. Das am Lager erliegende Brennholz und die Baumaterialien.
3. Die zum Staatsgute Truskawiec gehörigen ärarischen Waldungen, Hutweiden, das Mühlregal sammt Mühlgebäuden und die Jagdgerechtsame und
4. die Grundentlastungentschädigung von unterthänigen Leistungen oder sonstigen Rechten.

Zum Ausrufspreise der Offertverhandlung wird der Betrag von 52,000 fl. Sage: Zwei und Fünfzig Tausend Gulden österreichischer Währung angenommen.

Die schriftlichen Offerte, welche gehörig gestempelt und versiegelt sein müssen, haben a. den Vor- und Zunamen, dann den Character und Wohnort des Offerenten, b. den mit Buchstaben und Ziffern in österreichischer Währung bestimmt ausgedrückten Anbot, c. die Erklärung zu enthalten, daß der Offerent die Verkaufsbedingungen kenne und denselben sich unbedingt unterzieht. Außerdem muß d. jedes Offert mit dem 10% Angeld versehen sein.

Diese Offerte werden bis zum 8. August 1861 angenommen und sind beim Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg zu überreichen.

Die Annahme oder Ablehnung des Anbotes wird innerhalb vier Wochen erfolgen.

Der Kaufschilling ist mit einem Drittheil binnen 14 Tagen nach erfolgter Bestätigung, und der Rest in zwei (2) Jahresraten, und zwar: am 1. November 1862 und am 1. November 1863 zu je einem Drittheile einzuzahlen und bis dahin mit 5% zu verzinsen.

Die übrigen Licitationsbedingnisse, dann die näheren auf dieses Verkaufsgeschäft Bezug nehmenden Daten über die Beschaffenheit des Kaufobjectes, dann der Situationsplan der Badeanstalt können bei der Finanz-Landes-Direction in Lemberg und Krakau, so wie bei dem Drohobyczer Kameral-Wirthschaftsamte eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Lemberg, am 28. Juni 1861.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemyśl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. Nachm.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 8 Uhr 40 Min. Abends; — von Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm. — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 51 Min. Vorm.

in Przemyśl von Krakau 6 Uhr 48 Minuten Früh, 6 Uhr Nachmittags.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
24	2	327''' 41	+22·7	49	Nord-Ost schwach	heiter mit Wolken	Abends Wetterleuchter	+10·7	+24·9
	10	27 88	17·0	74	Nord-West mittel	Heiter			
25	6	28 69	14·7	87	West stark	heiter mit Wolken			

Getreide-Preise

auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in drei Gattungen classificirt.
(Berechnet in österreichischer Währung.)

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	4	87½	5	—	—	—	4	—	—	—	—	—
„ Saat-Weiz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	4	—	4	60	—	—	3	50	—	—	—	—
„ Gerste	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Hafer	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen	5	75	5	90	5	25	5	50	—	—	—	—
„ Hirsegrütze	7	75	8	—	7	25	7	50	—	—	—	—
„ Fasolen	5	50	5	75	5	25	5	40	—	—	—	—
Metz. Buchweizen	2	90	3	—	—	—	2	75	—	—	—	—
„ Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Kartoffeln (neue)	—	—	2	75	—	—	2	50	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—
„ Stroh	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pd. fettes Rindfleisch	—	20	—	23	—	16	—	19	—	—	—	14
„ mag. „	—	19	—	22	—	15	—	18	—	—	—	12
„ Rind-Lungenfl.	—	28	—	30	—	—	—	25	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	2	75	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	—	—	2	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	—	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	—	95	—	—	—	90	—	—	—	—
Gerstengrütze ⅛ Metz	—	—	—	75	—	—	—	70	—	—	—	—
Czenstochauer dto	—	—	1	37½	—	—	1	35	—	—	—	65
Weizen dto.	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Perl dto.	1	35	1	37½	1	25	1	30	—	—	—	—
Buchweizen dto.	—	—	1	—	—	—	—	95	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	85	—	—	—	80	—	—	—	—
Graupe dto.	—	—	—	95	—	—	—	90	—	—	—	—
Mehl aus fein. dto.	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizenmehl dto.	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Kukurutz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kukurutzmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 23. Juli 1861.

Deleg.-Bürger — Magistrats-Rath Łoziński. — Markt-Kommissar Jezierski.

Wiener-Börse-Bericht

vom 23. Juli.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	61 80	62 —
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80.60	80.80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	68.—	68 20
dito. „ 4½% für 100 fl.	58 75	59 25
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	116 —	116 25
„ 1854 für 100 fl.	89 25	89 50
„ 1860 für 100 fl.	88.30	88 75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.50	17.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90 —	90 50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	86.—	86.50
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	84 50	85.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	98.50	99.50
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87.50	88.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	68.50	69.50
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	67 50	69.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	66.—	66 50
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	65.—	65.50

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	746.—	748 —
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	173.—	172 20
Nieder. öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	591 —	593 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1954	1965
der Staas-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM oder 500 Fr.	267 50	268 50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	168 75	169.25
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	119 50	120.—
der Theißb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl. (80%) Einz.	222.—	224 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	147.25	147 75
mit 60 fl. CM. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	419 —	420.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	220.—	221 —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	394 —	396 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	370 —	375 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.50	103.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.50	91.—
der Nationalbank auf österr. Währ. 12 monatlich zu 5% für 100 fl.	99 50	100.—
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.90	87 —
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	80.50	82.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	117.—	117.50
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	96.50	97.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	124.50	125.50
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.50	37 —
Esterhazy zu 40 fl. CM.	95 50	96.50
Salm zu 40 „	36 50	37.—
Palffy zu 40 „	37 75	38.25
Clary zu 40 „	36.25	36 75
St. Genois zu 40 „	37.75	38.25
Windischgrätz zu 20 „	22.50	23.—
Waldstein zu 20 „	22.—	22.50
Keglevich zu 10 „	14 25	14.75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	117.25	117.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	117.50	117.65
Hamburg, für 100 M. B. 3%	103.50	103.75
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	139.—	139 40
Paris, für 100 Franks 5%	54 80	54.85

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl.	kr.	fl.	kr.	Letzter Cours Geld fl.	kr.	Waare fl.	kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6	60	—	—	6	60	6	61
„ vollw. Dukaten	6	60	—	—	6	60	6	61
Krone	—	—	—	—	19	10	19	15
20Frankstück	—	—	—	—	11	09	11	10
Russische Imperiale	—	—	—	—	11	40	11	42
Silber	—	—	—	—	137	75	138	—

In der Buchdruckerei des „CZAS.“

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.